

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4111
Telex: 0952526

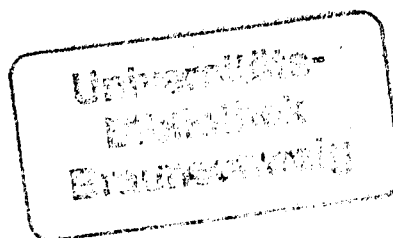
Redaktion:
Pressestelle der TU
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 41 22/41 23

VERTEILER TU 3 (2FACH)
A U S H A N G

Nr. 42
16. JANUAR 1991

ORDNUNG
DER
FORSCHERGRUPPE "MIKROSTRUKTURELLE PHYSIK" (FMP)
AN DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat in seiner Sitzung am 14. November 1990 die Ordnung der Forschergruppe "Mikrostrukturelle Physik" (FMP) an der Technischen Universität Braunschweig beschlossen. Sie wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht und tritt gemäß ihrem § 5 am 17. Januar 1991 in Kraft.



A 412 300
1668

Ordnung der Forschergruppe
"Mikrostrukturelle Physik"
(FMP)
an der Technischen Universität Braunschweig

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Die Forschergruppe "Mikrostrukturelle Physik" (FMP) ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Wissenschaftlern, der auf dem Gebiet der "Mikrostrukturellen Physik" grundlegende wissenschaftliche Beiträge zum Verständnis der Eigenschaften der Materie aus ihrem Aufbau erarbeitet. Die Mitglieder der FMP bringen wesentliche Anteile ihrer Forschungsaktivitäten dazu ein mit dem Ziel, gemeinsame Einrichtungen der Forschergruppe zu schaffen und an der Einrichtung eines neuen Zentrums für Materialwissenschaften an der Technischen Universität Braunschweig mitzuwirken.

(2) Die FMP dient der institutionalisierten Form der vorgesehenen Koordination der Forschung auf dem Gebiet der "Mikrostrukturellen Physik". Sie hat insbesondere die Aufgaben:

- gemeinsame Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der "Mikrostrukturellen Physik" zu koordinieren und zu stimulieren,
- als federführende Stelle für die Planung und Bearbeitung diesbezüglicher Forschungsvorhaben zur Verfügung zu stehen,
- die der FMP für einschlägige Zwecke zugewiesenen bzw. eingeworbenen Forschungsmittel zu verwalten.

Weitere Aufgaben können der FMP durch Beschluß der ihr angehörenden Mitglieder übertragen werden.

Das Recht der Mitglieder zur selbständigen Einwerbung und Verwendung von Drittmitteln bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der FMP kann auf Antrag jeder an der TU Braunschweig beamtete Professor aus den Instituten werden, die sich ganz oder teilweise mit Aufgaben aus der "Mikrostrukturellen Physik" beschäftigen, sowie jedes weitere Mitglied bzw. jeder Angehörige der Universität, soweit sie selbständig Forschungsaufgaben auf dem genannten Gebiet bearbeiten. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung nach Entlastung durch die FMP.

(2) An der Arbeit der FMP können Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen mitwirken. Diese Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das NHG und haushaltsrechtliche Vorschriften dem entgegenstehen.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele der FMP zu fördern und zu unterstützen, sowie die im Rahmen der FMP übernommenen wissenschaftlichen Verpflichtungen kooperativ zu erfüllen.

§ 3 Leitung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium der FMP. Sie wird vom Sprecher einberufen und findet mindestens einmal in jedem Semester statt. Sind in der FMP Mitarbeiter aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, sowie Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung tätig, so wählen diese je einen

Vertreter, der mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder muß der Sprecher eine Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt vierzehn Tage. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder insbesondere über allgemeine Angelegenheiten der FMP.

Mit der Mehrheit aller Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung über

- die Förderung laufender Forschungsvorhaben im Rahmen der FMP
- Beginn der Mitgliedschaft, bzw. Entlastung bei Austritt und wählt
- den aus drei Mitgliedern bestehenden Sprecherrat

sowie

- aus der Mitte des Sprecherrates den Sprecher.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnung der FMP. Die Zuständigkeit des Senats der TU Braunschweig bleibt hiervon unberührt.

Stellt der Sprecher die Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung fest, so beruft er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

In Einzelfällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefaßt werden. Dafür ist dann eine Mindestumlaufzeit von einer Woche erforderlich.

(2) Der Sprecherrat verwaltet die zugewiesenen bzw. eingeworbenen Forschungsmittel entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Sprecherrats beträgt zwei Jahre, beginnend jeweils zu Anfang des Wintersemesters. Die Wahl des Sprecherrats soll im vorausgehenden Sommersemester stattfinden. An den Sitzungen des Sprecherrates nimmt ein Vertreter der im Rahmen der FMP bzw. FMP-Vorhaben tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter mit beratender Stimme teil.

(3) Der Sprecher ist der Vorsitzende des Sprecherrates. Er vertritt die FMP. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Arbeiten in eigener Zuständigkeit und legt der Mitgliederversammlung hierüber Rechenschaft ab. Die Vertretung des Sprechers obliegt den Angehörigen des Sprecherrats in einer vom Sprecherrat festzulegenden Reihenfolge.

§ 4 Mitarbeiterversammlung

(1) Der Sprecher führt eine Liste aller Mitarbeiter im wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungsdienst, die im Rahmen der FMP bzw. von FMP-Vorhaben tätig sind. Er erhält hierzu Angaben von den Mitgliedern der FMP.

(2) Alle Mitarbeiter im wissenschaftlichen, technischen und Verwaltungsdienst, die im Rahmen der FMP-Vorhaben tätig sind, bilden die Mitarbeiterversammlung. Der Sprecher beruft mindestens einmal im Semester eine Mitarbeiterversammlung ein und leitet sie.

§ 5 Inkrafttreten

Der Senat der Technischen Universität Braunschweig hat diese Ordnung am 14. November 1990 beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die bestehende Satzung der Forschergruppe "Mikrostrukturelle Physik" am Physikzentrum der Technischen Universität Braunschweig.

§ 6 Änderung

Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Ordnung kann jedes Mitglied und jeder wissenschaftliche Mitarbeiter der FMP stellen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und an den Sprecher zu richten.

Die Beschlußfassung über diese Anträge ist nach § 3 (1) geregelt.

Änderungen oder Ergänzungen treten nach Beschluß durch den Senat der Technischen Universität Braunschweig am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.